

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Scheibner, Ing. Westenthaler
und Kollegen

eingebraucht im Zuge der Debatte zu TOP 1 betreffend Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (314 d.B.): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird (370 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (314 d.B.): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird in der Fassung des Berichts des Verfassungsausschusses (370 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden nach Z. 12 folgende Z.12a und 12b eingefügt:

„12a. Der bisherige Wortlaut von Art. 43 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

12b. In Art. 43 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Einer Volksabstimmung ist jeder gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 genehmigte Staatsvertrag vor Abschluss des Verfahrens nach Art. 50 Abs. 4, jedenfalls aber vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten zu unterziehen, wenn es der Nationalrat beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt.“

2. Artikel 1 Ziffer 22 bis 25 entfallen. Die bisherigen Ziffern 26 bis 42 erhalten die Ziffernbezeichnungen „22.“ bis „38.“.

3. Artikel 1 bisherige Ziffer 28 (Z 24 neu) lautet:

„24. Abschnitt B des sechsten Hauptstückes lautet:

„B. Asylgerichtshof

Artikel 129c. Der Asylgerichtshof erkennt nach Erschöpfung des Instanzenzuges

1. über Bescheide der Verwaltungsbehörden in Asylsachen,
2. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1.

Artikel 129d. (1) Der Sitz des Asylgerichtshofes ist die Bundeshauptstadt Wien; die Errichtung von Außenstellen ist zulässig.

(2) Der Asylgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern. Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Asylgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes.

(3) Alle Mitglieder des Asylgerichtshofes müssen das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen haben und zumindest über eine zehnjährige juristische Berufserfahrung verfügen. Wenigstens der dritte Teil der Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder oder aus dem Bereich des Asyl-, Fremden- oder Ausländerbeschäftigungsgesetzes entnommen werden.

(4) Die Mitglieder des Asylgerichtshofes sind Richter. Art. 87 Abs. 1 und 2 und Art. 88 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel 129e. (1) Der Asylgerichtshof erkennt durch Einzelrichter oder in Senaten, die von der Vollversammlung oder einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss, in dem der Präsident den Vorsitz führt, aus den Mitgliedern des Asylgerichtshofes zu bilden sind. Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen werden würde, eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, sowie Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von Verfahren stellen, sind auf Antrag des Einzelrichters oder Senates in einem verstärkten Senat zu entscheiden (Grundsatzentscheidung). Auf Antrag des Bundesministers für Inneres ist eine Grundsatzentscheidung zu treffen.

(2) Die Geschäfte sind durch die Vollversammlung oder deren Ausschuss auf die Einzelrichter und die Senate für die durch Bundesgesetz bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen. Eine nach dieser Geschäftsverteilung einem Mitglied zufallende Sache darf ihm nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.

(3) Art. 89 gilt sinngemäß auch für den Asylgerichtshof.

Artikel 129f. Die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren des Asylgerichtshofes werden durch Bundesgesetz getroffen.“

4. Artikel 1 bisherige Ziffer 42 (Z 38 neu) lautet:

„38. Dem Art. 151 werden folgende Abs. 38 bis 40 angefügt:

„(38) Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 2 bis 4, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 zweiter und dritter Satz, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 23f Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 50, Art. 52 Abs. 1a, der sechste Unterabschnitt des Abschnittes A des dritten Hauptstückes, Art 67a, Art. 88 Abs. 1, Art. 90a, Art. 134 Abs. 6, Art 148a Abs 3 bis 5 und Art. 148c letzter Satz in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(39) Art. 10 Abs. 1 Z 1, 3, 6 und 14, Art. 78d Abs. 2, Art. 102 Abs. 2, Art. 129, Abschnitt B des sechsten Hauptstückes, Art. 132a, Art. 135 Abs. 2 und 3, Art. 138 Abs. 1, Art. 140 Abs. 1 erster Satz und Art. 144a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. Für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt:

1. Mit 1. Juli 2008 wird der bisherige unabhängige Bundesasylsenat zum Asylgerichtshof.

2. Bis zur Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der sonstigen Mitglieder des Asylgerichtshofes üben der bisherige Vorsitzende, der bisherige Stellvertretende Vorsitzende und die bisherigen sonstigen Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates deren Funktionen aus. Die für die Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der sonstigen Mitglieder des Asylgerichtshofes erforderlichen

Maßnahmen sowie die Aufnahme von nichtrichterlichen Bediensteten können bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x erfolgen.

3. Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates, die sich um die Ernennung zum Mitglied des Asylgerichtshofes bewerben und die persönliche und fachliche Eignung für die Ernennung aufweisen, haben ein Recht auf Ernennung; die Voraussetzungen des Art. 129d Abs. 3 gelten für solche Bewerber als erfüllt. Über die Ernennung solcher Bewerber entscheidet die Bundesregierung nach Anhörung der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes.

4. Am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren sind vom Asylgerichtshof weiterzuführen. Beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des unabhängigen Bundesasylsenates sind von diesen mit der Maßgabe weiterzuführen, dass als belangte Behörde der Asylgerichtshof gilt.

5. Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 ist in Verfahren, die beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig sind, eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht mehr zulässig. Beim Verwaltungsgerichtshof bereits anhängige Verfahren wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den unabhängigen Bundesasylsenat gelten mit Ablauf des 30. Juni 2008 als eingestellt; die Verfahren, auf die sich die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht bezieht, sind vom Asylgerichtshof weiterzuführen.

(40) Art. 27 Abs. 2, Art. 92 Abs. 2, Art. 122 Abs. 5, Art. 134 Abs. 4 und 5 sowie Art. 147 Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode in Kraft. Auf Personen, die am Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode bereits eine Funktion im Sinne des Art. 92 Abs. 2, Art. 122 Abs. 5, Art. 134 Abs. 4 und 5 sowie Art. 147 Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 ausüben, sind diese Bestimmungen in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Begründung:**Zu Ziffer 1:**

In den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage wurden die, bislang die Grundlage für eine Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union bildenden besonderen Bundesverfassungsgesetze als entbehrlich bezeichnet, weil hierfür mit Art. 50 Abs. 2 iVm Abs. 4 eine generelle Ermächtigung geschaffen wurde.

Nach Ansicht des unterzeichneten Abgeordneten wird damit dem Nationalrat aber die Möglichkeit genommen, Staatsverträge, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, im Bedarfsfall einer Volksabstimmung zu entziehen.

Mit dem ggstdl. Abänderungsantrag soll diese Möglichkeit gewahrt bleiben.

Zu Ziffer 2.:

Aus Sicht der unterzeichneten Abgeordneten stellen die vorgeschlagenen Bestimmungen einen bedenklichen und demokratisch unlegitimierten Anschlag auf die Selbstbestimmungsfähigkeit und Freiheit der Österreicherinnen und Österreicher dar. Ihre Einführung erinnert an ein längst überwunden geglaubtes mittelalterliches Zunftwesen.

Sie sollen daher entfallen.

Zu Ziffer 3.:

Die Vorlage wird durch den ggstdl. Abänderungsantrag in folgendem wesentlichen Punkt abgeändert bzw. ergänzt:

- Verschärfung der Ernennungskriterien der Asylrichter.

Die vorliegende Neuregelung der Ernennungskriterien ist im wesentlichen jenen Kriterien nachgebildet, welche für die Ernennung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes selbst gelten. Da der Asylgerichtshof eine ähnliche Aufgabe wie der Verwaltungsgerichtshof wahrnehmen soll, und sohin offensichtlich dessen Entlastung dient, ist nicht einsichtig, warum bei der Ernennung seiner Mitglieder andere Kriterien gelten sollen. Insbesondere das Vorschlagsrecht der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes bietet nach Ansicht des unterzeichneten Abgeordneten Gewähr für die Einhaltung jener hohen Standards, die für den Verwaltungsgerichtshof gelten.

Zu Ziffer 4:

Die Vorlage wird durch den ggstdl. Abänderungsantrag in folgendem wesentlichen Punkt abgeändert:

- Mitwirkungsrecht der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes bei der erstmaligen Ernennung der Mitglieder des Asylgerichtshofes.

In Weiterverfolgung des vorgeschlagenen Ernennungsmodus unter Beteiligung des Verwaltungsgerichtshofes scheint es nur konsequent, diesen auch anlässlich der erstmaligen Ernennung der Asylrichter einzubinden. Durch die vorgeschlagene Regelung werden die sonst unverändert von der Regierungsvorlage übernommenen Anwartschaftsrechte der Mitglieder des Bundesasylsenates systemkonform gewahrt.

Wien, am 5. Dezember 2007

The image shows several handwritten signatures in black ink. The most prominent ones are 'Günther Verihalla' at the top center, 'S. Zolnicher' to its right, and 'L. Kerschbaum' on the left. There are also other less legible signatures below them.